**Übersicht**

**Vorvertragliches Schuldverhältnis (c.i.c.)**

1. **Entstehung eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses**

Nicht jeder zwischenmenschliche Kontakt führt zu einem vorvertraglichem Schuldverhältnis; erforderlich ist die Begründung einer Vertrauenssituation.

* 1. **Fälle des § 311 Abs. 2 BGB**
		1. **Aufnahme von Vertragsverhandlungen, § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB**

Gem. § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB kann ein vorvertragliches Schuldverhältnis durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen begründet werden. Darunter sind alle sonstigen Formen (bereits) rechtsgeschäftlicher Kontakte einschließlich bloßer Vorgespräche zu einem beabsichtigten Vertragsabschluss zu verstehen. Dabei muss es sich jedoch immer schon um „Verhandlungen“ und damit um einen zweiseitigen Vorgang handeln.

# Die Vertragsverhandlungen müssen nicht erfolgreich, dürfen aber noch nicht beendet sein.

* + 1. **Anbahnung eines Vertrags, § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB**

Gem. § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB kann ein vorvertragliches Schuldverhältnis durch Vertragsanbahnung zustande kommen. Eine Vertragsanbahnung liegt vor, wenn eine Partei der anderen Partei zur Vorbereitung eines Vertragsschlusses die Möglichkeit zur Einwirkung auf ihre Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihr diese anvertraut. Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB entsteht daher bereits vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen. Dafür sind noch keine Vertragsverhandlungen erforderlich.

* + 1. **Ähnliche geschäftliche Kontakte, § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB**

# Auffangtatbestand

# Erfasst alle in Nrn. 1 und 2 nicht erfassten Kontakte zweier Parteien zwecks Geschäftsverkehrs

# Entscheidend ist erhöhte Einwirkungsmöglichkeit auf Rechte/Rechtsgüter/Interessen der anderen Partei (keine hohen Anforderungen stellen!)

# Greift auch bei nichtigen Verträgen

* 1. **Erweiterung durch § 311 Abs. 3 BGB**
		1. Gegenüber jemandem, der gar nicht Vertragspartei werden soll
		2. Konstellation: Zwei Personen wollen Vertrag schließen, Dritter nimmt an diesem Prozess teil, z. B. Makler/Architekt/sonstiger Vermittler
		3. Vor allem bei Inanspruchnahme besonderen Vertrauens, vgl. § 311 Abs. 3 S. 2 BGB (sog. Sachwalterhaftung), bei wirtschaftlichem Eigeninteresse (bloßes Provisionsinteresse reicht nicht)
	2. **Rechtsfolge**

# Es entsteht ein vorvertragliches Schuldverhältnis, das (nur) Schutzpflichten, § 241 Abs. 2 BGB, zum Inhalt hat.

1. **In der Fallprüfung – Schadensersatz aus culpa in contrahendo (c.i.c.):**

**AGL: §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB**

* 1. **Voraussetzungen**
		1. Vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen Anspruchssteller & -gegner
		2. Verletzung einer Pflicht i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB
		3. Vertretenmüssen
		4. Kausaler Schaden
	2. **Rechtsfolge: Schadensersatzanspruch**